

Erfassungsmonat: (Monat/Jahr)

Landkreis/Kreisfreie Stadt:

**Anzahl leistungsberechtigter Personen gemäß Ziffer II in Verbindung mit § 10 Abs. 1  
SächsFlüAG Nr. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift**

<b>Aufgenommene und untergebrachte Personen</b>	<b>Anzahl der Personen</b>
a) Ausländer im Sinne von § 5 Nr. 1 SächsFlüAG, zu deren Aufnahme der Freistaat Sachsen nach dem Asylverfahrensgesetz verpflichtet ist, sowie deren Ehegatten und Kinder im Sinne von § 5 Nr. 7 SächsFlüAG	
b) Ausländer im Sinne von § 5 Nr. 2 SächsFlüAG, zu deren Aufnahme der Freistaat Sachsen nach § 15a Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist, sowie deren Ehegatten und Kinder im Sinne von § 5 Nr. 7 SächsFlüAG	
c) Ausländer im Sinne von § 5 Nr. 3 SächsFlüAG, zu deren Aufnahme der Freistaat Sachsen nach § 23 Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist, sowie deren Ehegatten und Kinder im Sinne von § 5 Nr. 7 SächsFlüAG	
d) Ausländer im Sinne von § 5 Nr. 5 SächsFlüAG, zu deren Aufnahme der Freistaat Sachsen nach § 24 Abs. 3 AufenthG verpflichtet ist, sowie deren Ehegatten und Kinder im Sinne von § 5 Nr. 7 SächsFlüAG	
e) Ausländer im Sinne von § 5 Nr. 7 SächsFlüAG, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, soweit sie nicht bereits von § 5 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 SächsFlüAG, das heißt, soweit sie nicht unter Buchstaben a bis d erfasst werden. Nicht erfasst werden demnach Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5, §§ 104a und 104b AufenthG besitzen.	
<b>Insgesamt:</b>	

**Anzahl leistungsberechtigter Personen gemäß Ziffer II in Verbindung mit § 10 Abs. 3  
SächsFlüAG**

<b>Aufgenommene und untergebrachte Personen</b>	<b>Anzahl der Personen</b>
Ausländer, zu deren Aufnahme sich der Freistaat Sachsen nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 AufenthG verpflichtet hat, soweit der Erstattungsanspruch gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 SächsFlüAG besteht	